

Absender:
Wiebke Engelsing
Axel Schmoll
Initiative Stadtnatur

An: Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz
z.H. des Dienststellenleiters Herrn Bürkel
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
post@lds.sachsen.de

Leipzig, den 8.4.2025

Fachaufsichtsbeschwerde bezüglich Bebauungsplan Nr. 397.1 „Stadttraum Bayerischer Bahnhof – Stadtquartier Lößniger Straße“

Seit dem 30.9.2024 finden auf dem Areal des Bayerischen Bahnhofs (Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 397.1 „Stadttraum Bayerischer Bahnhof – Stadtquartier Lößniger Straße“) Beräumungsarbeiten statt, die mittlerweile zu einer kompletten Entfernung der Vegetation auf dem Areal geführt haben.

Wir haben in Vertretung durch Frau Wiebke Engelsing am 4.11.2024 eine UIG-Anfrage bezüglich der Beräumung des Geltungsbereiches bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt (siehe Anlage 1).

Wir haben nach der rechtlichen Grundlage für die Genehmigung der Beräumung gefragt (s. Anlage 1). Wir haben darauf hingewiesen, dass der Planentwurf zum Bebauungsplan noch in der Abwägungsphase ist und ein Beschluss des Bebauungsplans und damit eine rechtliche Grundlage der Umsetzung des Bebauungsplans bisher nicht vorliegt. Es hat bisher lediglich eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2023 stattgefunden, die umfangreiche kritische und ablehnende Stellungnahmen erbracht hat. Es bestehen unserer Kenntnis nach keinerlei Voraussetzungen dafür, dass eine Genehmigung des Vorhabens (bzw. von Teilvorhaben) in der geplanten Dimensionierung in Aussicht gestellt werden kann. Somit dürfen auch keine vorzeitigen Baufeldfreiräumungen genehmigt werden.

Daraufhin antwortete die Untere Naturschutzbehörde am 3.12.2024 (siehe Anlage 2), eine Genehmigung für die Baufeldfreimachung und Beräumung sei nicht bekannt und auch nicht beantragt worden. Es sei aber durch die Naturschutzbehörde „eine Genehmigung für die Beseitigung von Aufwuchs im Zusammenhang mit dem Abfang und der Umsiedelung von Zauneidechsen und Wechselkröten von der Fläche in Ersatzhabitats erteilt (Pessimierung der Lebensräume nach vollständigem Abfang).“ Erteilt worden. Außerdem wurde mitgeteilt: „Im Rahmen dieser Maßnahmen, die von einer ökologischen Bauüberwachung begleitet werden, durften keine Gehölze, die der Baumschutzsatzung unterliegen, entfernt werden.“ Ein Genehmigungsbescheid wurde beigelegt (Anlage 3). Es würde derzeit durch die Naturschutzbehörde „geprüft,

inwiefern die durchgeführten Maßnahmen aus naturschutzrechtlicher Sicht zu ahnden sind.“

Daraufhin haben wir unsere UIG-Anfrage um drei weitere Fragen ergänzt (Mail vom 16.12.2024):

„1. um Übersendung der Genehmigung der Umsiedlungsmaßnahme und um das genannte "Pessimierungskonzept 2024" vom Büro hochfrequent.

2. um Übersendung der Protokolle zur Durchführung der Abfänge.

3. um Übersendung der Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG für die Zerstörung der Habitatstrukturen der Zauneidechse.

4. um folgende Informationen: Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgten die Räum- und Rodungsarbeiten ab 30.9.2024? Wer hat die Maßnahmen durchgeführt?

Und in welchen Zeiträumen haben Sie die Einhaltung Ihrer Bedingungen und Vorgaben für die Befreiung überprüft?“ (siehe Anlage 4).

Da wir bis Ende März 2025 auf diese Anfrage von Mitte 2024 keine Rückmeldung erhalten haben, haben wir unsere Anfrage am 2.3.2025 erneuert.

Daraufhin wurde uns vom Amtsleiter der UNB persönlich am 25.3.2025 per Mail mitgeteilt: „Die von Ihnen angefragten Umweltinformationen können nach summarischer Prüfung Ihres Antrages und unter Berücksichtigung der Ihnen bereits mit Schreiben vom 03.12.2024 zur Verfügung gestellten Informationen voraussichtlich nicht mehr als gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 SächsUIG „einfache schriftliche Auskünfte“ gewertet werden. Daher möchten wir Sie der guten Ordnung halber darüber informieren, dass für die Übermittlung der angeforderten Informationen Verwaltungskosten gem. § 13 SächsUIG i. V. m. dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz erhoben werden. Zur Geltendmachung der Kosten besteht eine Pflicht; sie ist nicht in das Ermessen der informationspflichtigen Stelle gestellt (VG Karlsruhe, Urt. v. 21.1.2014 – 4 K 3315/11; Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 100. EL Januar 2023, § 12 UIG Rn. 9, m. w. N.).“ (Anlage 5).

Da wir lediglich die Übersendung vorhandener Unterlagen angefragt haben können wir diese Ankündigung einer Kostenerhebung keinesfalls nachvollziehen und betrachten diese Rückmeldung als einen Verstoß gegen die europäische Umweltinformationsrichtlinie und das Umweltinformationsgesetz. Der Antrag auf Akteneinsicht blieb bisher unbeantwortet.

Darüber hinaus wurde uns bisher nicht das Ergebnis der Prüfung bezüglich der im Geltungsbereich des Bebauungsplans durchgeführten Maßnahmen mitgeteilt. Mittlerweile ist der Geltungsbereich vollkommen beräumt und gerodet (Siehe Fotos im Anhang). Der Ausgangszustand 2022 ist dem Luftbild im Anhang zu entnehmen. Wie schon die Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt hat, liegt lediglich die Genehmigung einer „Pessimierung“ für die Zauneidechse vor (deren Statthaftigkeit zudem sehr fraglich ist, da keine Baugenehmigungen vorliegen und solche auch nicht in Aussicht gestellt werden können).

Es ist offenbar davon auszugehen, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 NatSchG noch nicht erteilt wurde. Damit ist die Pessimierung der Zauneidechsenhabitats und die vollständige Zerstörung der Vegetation wie erfolgt nicht rechtskonform.

Eine Pessimierung wird eingesetzt, um Zauneidechsen schonend in ein benachbartes Areal abwandern zu lassen bzw. sie umsiedeln zu können. Sie besteht zudem maximal aus einer schonenden Mahd. Eine Pessimierung darf in keiner Weise mit einer vollständigen Zerstörung der Habitats verbunden sein (wie aber erfolgt).

„Es wird empfohlen, gewisse Abwanderungsachsen zu belassen (z.B. durch temporär von der Mahd ausgenommene Bereiche oder das gezielte Ausbringen von temporären Verstecken – „Trittsteinen“), die einen gleichzeitigen Lenkungseffekt ausüben (vgl. Schneeweiss et al. 2014). (Arbeitshilfe-Zauneidechse_Stand_21.09.2016geändert21.pdf)

In diesem Fall wurde aber der Weg des Abfangens gewählt. Daher hätte nach dem Abfangen lediglich die Abschirmung der Zauneidechsen-freien Fläche durch zauneidechsendichte Barrieren erfolgen müssen.

„Soweit – s. o. – die Ausführungen der Vergrümmungsmaßnahmen als solche wiederum die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen, bedarf das geplante Vorgehen zusätzlich zu der Umsetzung der CEF-Maßnahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.“ (Arbeitshilfe-Zauneidechse_Stand_21.09.2016geändert21.pdf)

Die Vorgänge auf dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 397.1 stellen Umweltstraftaten gemäß § 19 BNatSchG dar.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass auf dem Gelände ein Abfang von Wechselkröten und Zauneidechsen erfolgt ist (die für den Abfang erfolgten Genehmigungen seitens der UNB sind wie bereits ausgeführt aufgrund nicht vorliegender Baugenehmigungen ebenfalls rechtlich überaus fraglich).

Die jetzigen Zerstörungen der Vegetation führen zu Verlusten von Habitats nahezu aller Tierarten auf dem Gelände bzw. haben bereits dazu geführt.

Die erfolgte Aufhängung von Fledermauskästen an einem Container am Rand des Geltungsbereiches stellt einen weiteren Verstoß gegen das Artenschutzrecht dar. Sie sind in einer Weise exponiert, die eine starke Aufheizung der Kästen bei Sonneneinstrahlung bewirkt und zum Verenden der Tiere in den Kästen führen würde (u.a. schwarz angestrichen). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Kästen nicht angenommen werden, da die Nahrungs- und Jagdhabitats bereits zerstört wurden.

Damit sind auf dem Geltungsbereich des B-Plans nachweislich umfangreiche Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten vernichtet worden. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind einschlägig. Gerade die fehlende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Konflikte der geplanten Bebauung war Gegenstand der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan. Es ist davon

auszugehen, dass der Bebauungsplan auf Grund der zahlreichen artenschutzrechtlichen Konflikte nicht in der geplanten Form umgesetzt werden wird und kann.

Wir erwarten eine sofortige Weisung, das laufende Bebauungsplanverfahren zu unterbrechen, die Vegetation auf den Flächen wiederherzustellen und die Beseitigung zu ahnden.

Wir können nicht erkennen, dass es sich bei den Vorgängen um rechtskonforme Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Pessimierung von Zauneidechsenhabitaten handelt. Wir erwarten eine umgehende Pressemitteilung der Stadt zu den Vorgängen auf dem Bayerischen Bahnhof.

Auch eine Pessimierung von Zauneidechsenhabitaten kann nur dann genehmigt werden, wenn eine Genehmigung des Gesamtvorhabens in Aussicht gestellt werden kann. Auf Grund der umfangreichen Verstöße gegen Vorgaben der Stadt (Stadtklimaanalyse, Landschaftsplan, INSEK usw.) kann eine solche Genehmigung nur als abwegig bezeichnet werden.

Wir sind zutiefst empört über den rechtsfreien Raum, der in Leipzig im Zusammenhang mit Bauvorhaben dieser Größenordnung eröffnet wurde. Wir möchten Sie als zuständige Rechts- und Fachaufsichtsbehörde daher auffordern, die Vorgänge um die vorzeitige Baufeldfreimachung auf dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Bayerischen Bahnhofs Nr. 397.1 „Stadtraum Bayerischer Bahnhof – Stadtquartier Lößniger Straße“ aufzuklären.

Wir sehen ein gravierendes Versäumnis der Unteren Naturschutzbehörde, die von den Vorgängen im Geltungsbereich spätestens Ende September 2024 Kenntnis hatte, aber nicht tätig wurde und keinen Baustopp verhängte. Die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgte mit Wissen und möglicherweise mit der Genehmigung der Pessimierung (ohne eine fachliche Kontrolle durch die UNB) auf Veranlassung der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Vorab-Genehmigung von Eingriffen in die Vegetation (als Pessimierung für die Zauneidechse ausgegeben) hat unserer Auffassung nach ohne die genehmigte artenschutzrechtliche Ausnahme (nicht nur für die Zauneidechse, sondern auch für Brutvögel und Fledermäuse u.a.) ebenfalls keine rechtliche Grundlage.

Die untere Naturschutzbehörde kommt zudem Ihren Pflichten zur Umweltinformation nicht nach.

Wir bitten Sie daher den Sachverhalt durch eine Befragung der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Wiebke Engelsing
Axel Schmoll

für die
Initiative Stadtnatur

INITIATIVE
STADTNATUR